

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 33.

Sonnabend, den 3. April.

1915.

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1915, enthält:

Nr. 4692. Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915.

Nr. 4693. Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915. Vom 23. März 1915.

Nr. 4694. Verordnung, betreffend Änderung des § 21 der Preisgerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 26. März 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung zu § 9 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (2. Beilage zu Nr. 10 des Amtsblatts) und zu § 17 der Be-

kanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (abgedruckt im Amtsblatt S. 146) wird folgendes bestimmt:

Für Vorräte an Roggen, Weizen, Hafer, Gerste oder Mengtorn aus diesen Getreidearten, die zwischen dem 1. Februar und 31. März d. J. ausgedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Erdrusches bis zum 15. April d. J. dem Magistrate oder dem Gemeindevorsteher (Gutsvorstande) anzumelden. Der Magistrat oder der Gemeindevorsteher (Gutsvorstand), dem durch die Ausführungsbestimmung zu § 9 der erstgedachten Bundesratsvorschrift in Absatz 5 die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Vorratsanzeigen auferlegt ist, hat das Ergebnis der neuen Anzeige mit roter Tinte oder Rotstift in die Anzeigevordrucke einzutragen, auch die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzunehmen und für die Gemeinde zusammenzustellen. Alsdann hat der Gemeindevorsteher (Gutsvorstand) die hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 20. April mit dem gesamten Anzeigematerial dem Verwaltungsamte einzureichen, das mit der Nachprüfung der Anzeigen und der Nachtragsanzeigen (siehe oben) beauftragt wird.

Gleichermaßen ist mit Hafer, Gerste und Mengtorn aus diesen Fruchtarten zu verfahren.

Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Stadt- bzw. Verwaltungsamtsbezirk erforderlichen Saatgutmenge an den einzelnen Getreidearten bis zum 1. Mai der Regierung einzureichen.

Die Verwaltungsämter und die Magistrate haben die oben ausgesprochene Verpflichtung zur Anmeldung des Ergebnisses des Erdrusches unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnungen nach dem Erscheinen des Amtsblatts sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Detmold, den 1. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die dem Verlosungsverein zu Bab-Meinberg genehmigte Verlosung von Vieh und Geräten für Landwirtschaft und Hausgebrauch ist aufgehoben. Verkaufte Lose werden von dem Verlosungsverein zurück erworben.

Detmold, den 30. März 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg.

Zur Beachtung!

Infolge der Streckung der Hafervorräte kann den Pferden fortan nur noch eine geringere Ernährung wie vormals zuteil werden.

Demgemäß muß natürlich auch die Belastung der Wagen verringert werden.

Wer seinen Pferden Lasten zumutet, die nicht im richtigen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen, macht sich der Tierquälerei schuldig.

Detmold, den 31. März 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg.

Im Rechnungsjahr 1915 erfolgt die Hebung der Gewerbesteuer wie folgt:

1. in den Gewerbesteuerklassen AI, AII, BI, C und D in den Monaten Mai, Juni, August, Oktober, November und Januar je einen Monatsbetrag und im Monat Februar $\frac{3}{4}$ Monatsbetrag;
2. in der Gewerbesteuerklasse BII (Kleinhandel mit Branntwein) in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, Oktober, November,

Dezember, Januar und Februar je einen Monatsbetrag;

3. in der Gewerbesteuerklasse E in den Monaten Mai, Juni, August, Oktober, November und Januar je einen Monatsbetrag zu 35 Pf. und im Monat Februar einen Teilmonatsbetrag zu 15 Pf.

Detmold, den 31. März 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg.

VII. Armeekorps. Münster, 24. März 1915.
Stellv. Generalkommando.

Abt. Ib Nr. 7144.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich hiermit

das Wahrsagen, auch die sogenannte Phrenologie zum Zwecke des Wahrsagens und jede ähnliche Tätigkeit, sowie jede Anpreisung einer solchen.

Zuniederhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:
Fhr. von Gayl.

Vorstehendes Verbot wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Detmold, den 1. April 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg.

Remonteankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendensfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

I. am 22. April, 8 Uhr vormittags in Detmold, auf dem Viehmarktplatz bei dem Gasthof „Zur Krone“ an der Paulinenstraße,

II. am 22. April, 11³⁰ Uhr vormittags in Schieder auf dem Domänengrundstücken beim Koltehof, unmittelbar an der Landesstraße von Schieder nach Blomberg.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
 3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopfige erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
 4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.
 5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
 6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
 7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
 8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.
- Berlin, den 6. März 1915.
Kriegsministerium.
Remonte-Inspektion.

Bekanntmachung.

Im Rechnungsjahre 1915 (1. April 1915 bis 31. März 1916) kommen an Gemeindesteuern für Polizei- und Armenpflege und für den Kommunalwegebau zur Erhebung:

1. im Amte Detmold:

- a. 11 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 5 im Juli und 3 im Oktober 1915, 3 im Februar 1916,
- b. 10 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich 4 im Juli und 3 im November 1915, 3 im Januar 1916,
- c. 5 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten August, Oktober, Dezember 1915, Januar und März 1916;

2. im Amte Lage:

- a. 14 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 2 im Juli, je 3 in den Monaten August und Oktober 1915, Januar und Februar 1916,
- b. 10 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich 2 im Juli, 3 im August und 2 im Oktober 1915, 3 im Januar 1916,
- c. 9 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 im Mai, Juni, Juli, August, September, November, Dezember 1915, Februar und März 1916;

3. im Amte Horn:

- a. 10 Monatsbeträge Grundsteuer, nämlich 2 im Juli, 3 im Oktober 1915, 3 im Januar und 2 im Februar 1916,
- b. 6 Monatsbeträge Gebäudesteuer, nämlich 3 im September 1915 und 3 im Januar 1916,
- c. 9 Monatsbeträge Einkommensteuer und zwar je 1 in den Monaten Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1915, Januar, Februar und März 1916.

Detmold, den 29. März 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Steuerbrief.

Die Dienstmagd Minna Herzog, geb. am 9. November 1897 zu Entrup, zuletzt in Werl bei Schötmar, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch Urteil Fürstlichen Schöffengerichts hiersebst vom 29. Oktober 1914 wegen Diebstahls zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt.

Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis zwecks Strafvollstreckung abzuliefern, sowie zu den hiesigen Strafakten D. 47/14 Mitteilung zu machen.

Vemgo, den 30. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Der Sprechtag am Dienstag, den 6. April wird verlegt auf Donnerstag, den 8. April 1915.

Vemgo, den 26. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Lage am Bahnhofe belegene, im Grundbuche von Lage Band 25 Blatt 740 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts Ernst Schmidt eingetragene Grundstück, nämlich das Gasthaus „Reichskrone“ zu 11 a 75 qm Größe mit 20 $\mathcal{A}$ Grundsteuerreinertrag und 1800 $\mathcal{M}$ Mietwert, am

Mittwoch, den 21. April 1915,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Februar 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lage, den 24. Februar 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Der gegen den am 30. April 1879 zu Duisburg geborenen Geschäftsreisenden Peter Gesser am 2. Dezember 1913 erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Lage in Lippe, den 26. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsvollstreckung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Grefte belegene, im Grundbuche von Grefte Band V Blatt 147 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bauunternehmers Theodor Löschner Nr. 107 in Grefte eingetragene Kolonat Nr. 107 in Grefte, am

Freitag, den 28. Mai 1915,

vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Zum Kolonate gehören ein Wohnhaus und Grundstücke in Größe von 14 a 39 qm mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 4 $\mathcal{M}$ 57 $\mathcal{S}$.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Derlinghausen, den 29. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht.